

**STIFTUNG KUNSTMUSEUM
STUTT GART GGMBH**

Stuttgart

Jahresabschluss und Lagebericht
mit Bestätigungsvermerk

31. Dezember 2013

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013
DER STIFTUNG KUNSTMUSEUM STUTTGART GGMBH, STUTTGART

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	22.815,00	6	II. Kapitalrücklage	3.614.910,85	3.415
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Mietereinbauten	108.556,00	123	Andere Gewinnrücklagen	834.210,96	834
2. Kunstwerke und Sammlungen	3.946.882,10	3.673	IV. Verlustvortrag	-411.320,39	-116
3. Technische Anlagen und Maschinen	3.942,00	5	V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	414.551,42	-295
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	397.706,00	486		4.552.352,84	3.938
	<u>4.457.086,10</u>	4.287	B. RÜCKSTELLUNGEN		
	4.479.901,10	4.293	1. Steuerrückstellungen	0,00	1
			2. Sonstige Rückstellungen	522.695,00	421
				522.695,00	422
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Vorräte			1. Erhaltene Anzahlungen	60.000,00	0
Waren	27.600,00	13	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	388.221,78	449
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Verbindlichkeiten	179.978,15	42
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	352.424,10	308		628.199,93	491
2. Sonstige Vermögensgegenstände	163.994,50	82	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	516.418,60	390		83.577,35	110
III. Flüssige Mittel	750.694,32	263			
	1.294.712,92	666			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
	12.211,10	2			
	<u>5.786.825,12</u>	<u>4.961</u>		<u>5.786.825,12</u>	<u>4.961</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2013 BIS 31. DEZEMBER 2013
DER STIFTUNG KUNSTMUSEUM STUTT GART GGMBH, STUTT GART**

	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	1.383.609,24	1.252
2. Sonstige betriebliche Erträge	303.027,68	35
3. Zuschüsse	4.608.290,42	4.401
4. Spenden und Schenkungen	<u>215.355,00</u>	136
	6.510.282,34	5.824
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Museumsmaterial und für bezogene Waren	56.484,63	62
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	42.208,30	43
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.161.716,61	1.117
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	281.971,91	277
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	146.895,61	150
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.368.381,52</u>	4.434
	6.057.658,58	6.083
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	926,73	1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>259,58</u>	0
	667,15	1
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>453.290,91</u>	-258
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	38.739,49	37
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>414.551,42</u></u>	<u><u>-295</u></u>

Anhang der Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart,

für das Geschäftsjahr 2013

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden. Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren vorgenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen drei und 23 Jahren.

Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden analog § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Kunstgegenstände und Sammlungen werden nur abgeschrieben, wenn diese Materialien beinhalten, welche nicht auf Dauer beständig sind und es sich um eine sogenannte Gebrauchskunst handelt. Die Werke anerkannter Meister unterliegen keinem wirtschaftlichen Werteverzehr und werden nicht abgeschrieben.

Die Bewertung der **Waren** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die in den passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** enthaltenen Sponsoringverträge werden anteilig über den Zeitraum der Vertragsdauer aufgelöst.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von unter einem Jahr. Sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin in Höhe von EUR 171,50 (i. V. EUR 13.481,40) enthalten.

3. Flüssige Mittel

Die Position enthält den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

4. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stand am 1.1.2013	3.414.910,85
Zuweisungen aus dem Kunstankaufsetat	<u>200.000,00</u>
Stand am 31.12.2013	<u><u>3.614.910,85</u></u>

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 283), ungewisse Verpflichtungen (TEUR 106) sowie für Personalkosten (TEUR 131).

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen. In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin in Höhe von EUR 79.317,76 (i. V. EUR 20.772,40) enthalten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Steuern	29.293,48	21.363,22
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	21.205,23	2.634,94
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	129.479,44	17.789,82
	<u>179.978,15</u>	<u>41.787,98</u>

7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position enthält Leistungen von Sponsoring- und Duldungsverträgen, die über eine Laufzeit bis längstens 2015 ratierlich aufgelöst werden.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 283 ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 1), Rückerstattung von Versicherungsprämien (TEUR 9), Nachberechnungen für Vorjahre (TEUR 146) sowie Nebenkostenerstattungen aus Vorjahren (TEUR 122).

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 130 ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Miet- und Pachtnebenkosten für Vorjahre (TEUR 81), Kosten für Leistungsbezüge in Vorjahren (TEUR 14) sowie die Zuführung zur Rückstellung für eventuell nachzuentrichtende Sozialversicherungsbeiträge (TEUR 30).

2. Aufwendungen für Altersversorgung

In der Position "Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung" sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von EUR 18.587,56 (i. V. EUR 26.169,96) enthalten.

C. Sonstige Angaben

1. Personal

Durchschnittlich waren 41 Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Wartungs- und Kunstüberlassungsverträgen bestehen in Höhe von TEUR 5.119 (davon gegenüber Gesellschafterin TEUR 65). Die künftigen Zahlungen bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Verträge haben folgende Fälligkeiten:

	31.12.2013 TEUR
Fälligkeit innerhalb eines Jahres	601
Fälligkeit nach mehr als einem bis fünf Jahren	1.757
Fälligkeit nach mehr als fünf Jahren	2.761
	<u>5.119</u>

3. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführerin ist:

Dr. Ulrike Groos, Stuttgart

Im Berichtsjahr betragen die Bezüge der Geschäftsführung insgesamt TEUR 100.

Stiftungsrat:

Dem Stiftungsrat gehören an:

Frau Bürgermeisterin Dr. Susanne Eisenmann, Stuttgart (Vorsitzende)

Herr Professor Dr. Götz Adriani (Direktor), Tübingen (Stellvertretender Vorsitzender)

Herr Dipl.-Ing. J. F. von Berg (Architekt), Stuttgart

Herr J. W. Froehlich (Geschäftsführer), Stuttgart

Herr Professor Jean-Baptiste Joly (Direktor), Stuttgart

Herr Stadtrat Dr. Michael Kienzle (Literaturwissenschaftler), Stuttgart

Herr Stadtrat Manfred Kanzleiter (Diplomingenieur (FH)), Stuttgart

Herr Stadtrat Dr. Klaus Nopper (Wirtschaftsjurist), Stuttgart

Frau Stadträtin Tabea Schilling (Musikpädagogin und Kulturmanagerin), Stuttgart

Frau Dr. Ulrike Lorenz (Direktorin der Kunsthalle Mannheim), Mannheim

Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid, Stuttgart

Der Stiftungsrat erhielt für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von EUR 9.500,00.

4. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Für Abschlussprüfungsleistungen des Abschlussprüfers ist ein Honorar in Höhe von EUR 8.000,00 (zuzüglich nicht abzugsfähiger Vorsteuer) als Aufwand erfasst worden.

D. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 414.551,42 mit dem Verlustvortrag von EUR 411.320,39 zu verrechnen und den Restbetrag von EUR 3.231,03 in die Gewinnrücklage einzustellen

Stuttgart, 5. Juni 2014

Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH
Geschäftsführung

Dr. Ulrike Groos

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS
DER STIFTUNG KUNSTMUSEUM STUTTGART GGMBH, STUTTGART
IM GESCHÄFTSJAHR 2013

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand am 1.1.2013	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2013	Stand am 1.1.2013	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2013	Stand am 31.12.2013	Stand am 30.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	59.728,79	21.475,17	0,00	81.203,96	53.718,79	4.670,17	0,00	58.388,96	22.815,00	6.010,00
II. Sachanlagen										
1. Mietereinbauten	285.024,87	0,00	0,00	285.024,87	161.788,87	14.680,00	0,00	176.468,87	108.556,00	123.236,00
2. Kunstwerke und Sammlungen	3.672.751,20	274.130,90	0,00	3.946.882,10	0,00	0,00	0,00	0,00	3.946.882,10	3.672.751,20
3. Technische Anlagen und Maschinen	11.699,98	0,00	0,00	11.699,98	6.850,98	907,00	0,00	7.757,98	3.942,00	4.849,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.458.728,44	45.073,44	11.478,97	1.492.322,91	972.774,44	126.638,44	4.795,97	1.094.616,91	397.706,00	485.954,00
	<u>5.428.204,49</u>	<u>319.204,34</u>	<u>11.478,97</u>	<u>5.735.929,86</u>	<u>1.141.414,29</u>	<u>142.225,44</u>	<u>4.795,97</u>	<u>1.278.843,76</u>	<u>4.457.086,10</u>	<u>4.286.790,20</u>
	<u>5.487.933,28</u>	<u>340.679,51</u>	<u>11.478,97</u>	<u>5.817.133,82</u>	<u>1.195.133,08</u>	<u>146.895,61</u>	<u>4.795,97</u>	<u>1.337.232,72</u>	<u>4.479.901,10</u>	<u>4.292.800,20</u>

Lagebericht zum Jahresabschluss 2013

Das Wirtschaftsjahr 2013 war geprägt von der Eröffnung des Museum Haus Dix in Hemmenhofen als Zweigstelle des Kunstmuseum Stuttgart. Die gemeinsam mit der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Landkreis Konstanz, der Gemeinde Hemmenhofen, dem Förderverein des Museum Haus Dix sowie Privatpersonen entwickelte dauerhafte Sicherung des Otto-Dix-Hauses in Gaienhofen-Hemmenhofen am Bodensee konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Ermöglicht wurde die Realisierung unter der Trägerschaft des Otto-Dix-Haus-Stiftung e.V. mit Gesamtkosten für Ankauf, Sanierung und Museumseinrichtung von rund zwei Millionen Euro unter anderem durch Spenden von Privatpersonen und Firmen sowie Zuschüssen, z.B. von der Baden-Württemberg-Stiftung, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der Denkmalpflege des Landes und des Bundes.

Die Eröffnung des Museum Haus Dix in Hemmenhofen war nur durch das überdurchschnittliche Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kunstmuseum Stuttgart möglich. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat Ende 2013 einen Zuschuss zur Deckung der Mehrkosten, die durch den Betrieb des Museum Haus Dix verursacht werden, bewilligt, so dass das Budget des Kunstmuseums nicht durch die neue Außenstelle belastet wird.

Das Museum Haus Dix wurde am 14. Juni 2013 unter der Führung des Kunstmuseums eröffnet. Bereits im ersten Jahr besuchten bis zum Saisonende am 31. Oktober 2013 mehr als 15.000 Interessierte das Museum.

Im Kunstmuseum Stuttgart waren der Jahresbeginn und das Jahresende durch die großen Sonderausstellungen „Das Auge der Welt. Otto Dix und die Neue Sachlichkeit“ und „Willi Baumeister International“ bestimmt. Die Baumeister-Ausstellung wird im Jahr 2014 in Duisburg und Berlin gezeigt werden.

2013 wurde der von der Sparda-Bank Baden-Württemberg und dem Kunstmuseum Stuttgart gemeinsam ins Leben gerufene Kunstpreis »Kubus« zum ersten Mal vergeben. Mit dem Preis wird eine herausragende Leistung im Bereich der bildenden Kunst anerkannt. Der »Kubus. Sparda-Kunstpreis im Kunstmuseum Stuttgart« wird alle zwei Jahre an eine Künstlerin oder einen Künstler mit einem Bezug zum Land Baden-Württemberg vergeben.

Insgesamt wurden folgende Sonderausstellungen erarbeitet und präsentiert:

„Das Auge der Welt. Otto Dix und die Neue Sachlichkeit“ (10. November 2012 bis 7. April 2013)

„Fritz Winter. Das Innere der Natur“ (13. April 2013 bis 6. Januar 2014)

„Kubus. Sparda-Kunstpreis im Kunstmuseum Stuttgart“ (4. Mai bis 22. September 2013)

„Willi Baumeister. International“ (19. Oktober 2013 bis 2. März 2014)

In der 2010 neu ins Leben gerufenen sogenannten „Sammlerreihe“ wurde als Ergebnis der Zusammenarbeit mit der Stankowski-Stiftung die Ausstellung „Stankowski-Stiftung. Fotografien aus dem Archiv“ (22. Juni bis 27. Oktober 2013), präsentiert.

Die Reihe „Frischzelle“ in Kooperation mit der KPMG wurde mit folgenden Ausstellungen fortgesetzt:

Frischzelle_18: Peles Empire (23. März bis 9. Juni 2013)

Frischzelle_19: Mona Ardeleanu (9. November 2013 bis 30. März 2014)

Unter dem Titel „360 Grad – Die Rückkehr der Sammlung“ wird die Sammlung seit Ende 2012 neu präsentiert. Einzelne Räume werden durch Leihgaben von Werken anderer Museen häufig umgestaltet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 141.000 Besucher im Kunstmuseum Stuttgart gezählt, das übertraf die Erwartungen von 120.000 Besuchern und ist das beste Ergebnis seit den Eröffnungsjahren des Museums 2005 und 2006. Hinzu kamen über 15.000 Besucher im Museum Haus Dix.

2013 wurde erneut ein großes mediales Echo erreicht. Nicht nur in den regionalen Medien, sondern auch in den Feuilletons der großen überregionalen und für das Museum wichtigen internationalen Zeitschriften, Zeitungen sowie im Rundfunk und Fernsehen wurde über das Kunstmuseum, die Ausstellungen und das Museum Haus Dix berichtet.

Die Drittmittelakquise wurde durch Frau Dr. Groos weiter aktiv und erfolgreich ausgebaut und führte zu Einnahmen in Höhe von 446 TEURO in diesem Bereich. Das ergab eine wesentliche Steigerung gegenüber dem Planansatz von 412 TEURO und gegenüber dem Vorjahresergebnis von 411 TEURO.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die höhere Mitarbeiterzahl ist durch die Beschäftigten im Museum Haus Dix verursacht. Der Personalaufwand ist geringer als geplant, dies war nur durch verzögerte Wiederbesetzungen und geringere Gehälter bei Fluktuation möglich. In 2012 und 2013 erfolgten keine Gehaltserhöhungen.

Die Verpachtungserlöse des Restaurants und der Bar sind höher als im Vorjahr. Die Erlöse für kurzfristige Vermietung und für Exklusivöffnungen sind geringer als im Vorjahr, aber auf einem guten Niveau im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Nachdem im Jahr 2012 ein Fehlbetrag in Höhe von 295 TEURO ausgewiesen wurde, der wesentlich durch Mietkostensteigerungen, erhöhte Nebenkosten und die „Skaterrampe“ im Rahmen der Michel Majerus Ausstellung verursacht war, entstand im Jahr 2013 ein Jahresüberschuss in Höhe von 415 TEURO. Das auch im Vergleich zum Wirtschaftsplan deutlich verbesserte Ergebnis ist im Wesentlichen auf besondere Einmaleffekte zurückzuführen. Zum einen wurden von der Landeshauptstadt Stuttgart Aufwendungen für die Jahre 2006 bis 2012 erstattet (102 TEURO), zum anderen erfolgten durch Neubewertung bei der Grundsteuer im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen Rückerstattungen (131 TEURO), außerdem waren durch zeitlich verzögerte Neubesetzungen Einsparungen im Personalbereich möglich. Hinzu kommen Einsparungen im Bereich der Wechselausstellungen.

Die kumulierten Jahresüberschüsse seit 2005 erhöhen sich aufgrund des Jahresergebnisses auf 837 TEURO, darin enthalten sind die Schenkungen von Kunstwerken mit einem Wert von 1.125 TEURO.

Im Jahr 2013 konnte der Mietvertrag für das Museumsgebäude mit der Landeshauptstadt Stuttgart dahingehend geändert werden, dass in Zukunft, ab 2014, der Vermieter für die Ersatzinvestitionen zuständig ist. Dies verringert das Risiko beim Kunstmuseum erheblich. Außerdem wurde ab 2014 der Betriebskostenzuschuss erstmals seit Gründung des Museums erhöht. Die Erhöhung von 200 TEURO ab 2014 wird für Gehaltserhöhungen und zum teilweisen Ausgleich gestiegener Kosten in den anderen Bereichen genutzt werden.

Stuttgart, 5. Juni 2014

Dr. Ulrike Groos

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 6. Juni 2014

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Joerg Schuster
Wirtschaftsprüfer



Susanne Schaich
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.